

NIEDERSCHRIFT
über die
Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 21.09.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Uwe Kirchner
Herr Hendrik Mahrholdt
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Manfred Teela
Herr Michael Ueberschaer
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen
FB-Leitung Finanzen
FB-Leitung Sicherheit & Ordnung
FB-Leitung Zentrale Dienste
Frau Dagmar Klug

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Ralf Globke
Herr Hubert Nettekoven
Herr Uwe Scheller
Frau Gabriele Schlichting
Herr Mario Schwarz
Herr Arthur Taentzler
Herr Axel Thormann

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 29.06.2023, öffentlicher Teil
5. Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil
6. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 29.06.2023
7. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 24.08.2023
8. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2023, öffentlicher Teil
9. Einwohnerfragestunde
10. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
11. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
12. **376/23** Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
13. **427/23** Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024
14. **429/23** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" OT Cochstedt in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023
15. **430/23** über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" OT Schneidlingen in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023
16. **455/23** Erneuerung Radwegebrücke Gänsefurth
17. **452/23** Klarstellungsbeschluss zur Finanzierung der Maßnahme
18. **387/23/1** Antrag der SPD-Fraktion: Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen
19. **457/23** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
20. Antrag der SPD Fraktion - Fördermittel
- Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

21. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
22. Abstimmung über die Niederschrift vom 29.06.2023, nichtöffentlicher Teil
23. Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, nichtöffentlicher Teil
24. Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2023, nichtöffentlicher Teil
25. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
26. **432/23** Personalangelegenheit
27. **433/23** Personalangelegenheit
28. **438/23** Vergabeangelegenheit
29. **449/23** Vergabeangelegenheit
30. **456/23** Straßenausbau in Hecklingen

31. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
32. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 13 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zum TOP 26 besteht Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA für Herrn Michael Ueberschaer.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 29.06.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 29.06.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 24.08.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 6.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 29.06.2023

01. Vorlage Nr. 420/23	- Personalangelegenheit (Einstellung eines Fachbereichsleiters (m/w/d) des Fachbereiches Finanzen)	zugestimmt
-------------------------------	--	-------------------

TOP 7.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 24.08.2023

- | | | |
|------------------------|---|--------------|
| 01. Vorlage Nr. 439/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 1 – Erd- und Rohbauarbeiten) | |
| 02. Vorlage Nr. 440/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 2 – Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten) | |
| 03. Vorlage Nr. 442/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 4 – Trockenbauarbeiten) | |
| 04. Vorlage Nr. 443/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 5 – Putzarbeiten) | |
| 05. Vorlage Nr. 445/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 7 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten) | |
| 06. Vorlage Nr. 446/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 20 – Heizung, Lüftung, Sanitär) | |
| 07. Vorlage Nr. 447/23 | - Vergabeangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 21 – Elektroarbeiten) | |
| 08. Vorlage Nr. 448/23 | - Vergabeangelegenheit | - abgelehnt |
| | (Sanierung Turnhalle GSZ Groß Börnecke
Los 8 – Fliesenarbeiten) | |

TOP 8.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 26.09.2023, öffentlicher Teil

Da der Geschäftsführer des WAZV „Bode-Wipper“ aus Termingründen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, wurden bereits durch ihn ausführliche Erläuterungen im Bau- und Ordnungsausschuss am 14.09.2023 gegeben. Die in dieser Ausschusssitzung anwesenden Ratsmitglieder stimmten bereits allen Beschlüssen einstimmig zu.

Die Unterlagen liegen jedem Ratsmitglied vor. Da keine weiteren Fragen der Ratsmitglieder bestehen, folgt das Votum des Stadtrates für den Vertreter in der Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ wie folgt:

01. **Beschluss 19/2023** über die Feststellung des Jahresabschlusses des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Ja: 13

Nein: 0

Enth.: 0

02. **Beschluss 20/2023** über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

03. **Beschluss 21/2023** über die Verwendung des Jahresgewinnes des WAZV „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

04. **Beschluss 22/2023** zur Vierten Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung Abwasser Gebiet I

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

05. **Beschluss 23/2023** zur Refinanzierung des Trinkwasserversorgungskonzeptes 2070⁺

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

06. **Beschluss 24/2023** über überplanmäßige Ausgaben im Bereich Trinkwasser

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 10.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

Der Heimatverein Cochstedt feiert im Rahmen eines Heimatfestes sein 20jähriges Bestehen. Dieses findet am 30.09.2023 von 14.00 – 22.00 Uhr statt.

Die FFW Groß Börnecke lädt am 07.10.2023 zum Kartoffelfeuer ein.

Die Stadtjugendpflegerin hat für den 01.11.2023 um 17.00 Uhr eine Buchlesung mit dem Schriftsteller Eberhard Eckhardt im Anbau des Dorfgemeinschaftshauses Groß Börnecke zum Thema „Sucht“ organisiert. Entsprechende Einladungen an die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses, an die Direktorinnen unserer Grundschulen und der OKS Schneidlingen sowie an das Jugendamt werden noch versandt.

Des Weiteren trat das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum an die Verwaltung heran. Dieser Verein stellte vor längerer Zeit Schulsozialarbeiter im Grundschulzentrum Groß Börnecke als Unterstützung bereit.

Für das Schuljahr 2024 wird wieder eine Besetzung dieser Stelle angestrebt und die Verwaltung unterstützt den Verein dabei, diese Trägerschaft wieder zu erlangen. Dabei soll eine Schulsozialarbeiterin für beide Schulen zuständig sein.

Am 25.09.2023 findet in der Magdeburger Straße Ortseingang Schneidlingen die Übergabe einer Geschwindigkeitsmessaanlage für 2 Wochen über Kommunalportal der enviaM statt. In dieser Zeit erfolgt die Erhebung durchfahrender Fahrzeuge sowie Geschwindigkeitsmessungen. Anschließend erfolgt eine Auswertung darüber.

Am 04.11.2023 führen die Wehren der Stadt Hecklingen eine Feuerwehrrübung mit den Johannitern und der Verwaltung durch. Ort und Zeitpunkt des Geschehens bleibt zunächst Verschlussache.

Weiterhin gibt es personelle Veränderungen in den politischen Gremien. Herr Thormann hat seinen Austritt aus der SPD-Fraktion schriftlich angezeigt. Durch den Wegfall eines Vertreters im Betriebsausschuss, besteht dieser nunmehr nur noch aus 7 Mitgliedern. Ein Mandat bleibt unbesetzt.

Der Ortschaftsrat Schneidlingen ist ebenfalls nur noch mit 4 Ratsmitgliedern besetzt, da Frau Engelmann ihr Mandat abgegeben hat. Der einzig verbliebene und mögliche Nachrücker wurde angefragt und lehnte ab.

Am 19.09.2023 erhielt die Stadt einen FFW-Fördermittelbescheid in Höhe von ca. 12.500 €. Die Summe ergibt sich aus der Anzahl der Stellplätze unserer Wehren und soll für kleinere Instandsetzungsmaßnahmen genutzt werden.

Betreffend die weitere Verfahrensweise zu den Kreisumlagen ist für den 04.10.2023 ein Haupt- und Finanzausschuss und am 05.10.2023 ein Stadtrat vorgesehen. Die Zusammenfassung aus der Arbeitsberatung mit Herrn RA Prof. Dombert ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Am 25.09.2023 sind die betroffenen Kommunen bzw. die Bürgermeister und die Finanzverantwortlichen zu einem Gespräch beim Landrat eingeladen. In diesem wird den Kommunen sicherlich eröffnet, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss zur Kreisumlage 2017 eingelegt werden soll.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass über das angestrebte Heilungsverfahren informiert wird, welches am 18.09.2023 im Haushaltsausschuss diskutiert wurde.

Das Thema wird auch am 27.09.2023 im Kreisausschuss Gegenstand der Sitzung sein. Wer von den Ratsmitgliedern daran teilnehmen möchte, kann die Gelegenheit einer Fahrgemeinschaft nutzen. Abfahrt wäre spätestens 16.15. Uhr.

Am 04.10.2023 wird dann der Kreistag über den weiteren Verlauf beschließen.

Abschließend teilt der Bürgermeister mit, dass es eine finanzielle Beteiligung der Stadt Hecklingen an Bestandsanlagen der Flächen um Giersleben durch 5 Windparkfirmen gibt. Berechnet an den Flächenanteilen in einem Radius von 2,5 km/Windrad, sind das ca. 9.800 € rückwirkend zum Jahresanfang 2023. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zum Ende des Jahres.

TOP 11.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme der FB-Leiter/innen Ordnung und Sicherheit, Bauwesen, Zentrale Dienste und Finanzen.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 12.: Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
376/23

Die Hauptsatzung vom 17.03.2015 (Beschluss Nr. 065/15-SR-) der Stadt Hecklingen muss auf Grund der Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) überarbeitet werden.

Die Erstellung des Satzungsentwurfs basiert auf der Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 1 KVG LSA muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Pflichtsatzung der Gemeinde.

Die Zuständigkeit bzgl. der Beschlussfassung obliegt der Vertretung (Stadtrat) gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA.

Der Erlass der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Die FB-Leiterin Zentrale Dienste gibt Erläuterungen zu vorgenommenen Änderungen.

Zudem wurde eine Synopse zum besseren Verständnis nachgereicht.

Die wesentlichsten Veränderungen sind:

- neue Festlegung der Wertgrenzen
- personalrechtliche Befugnisse und Abstimmungsverhalten
- öffentliche Bekanntmachungen
- Seniorenbeirat

Der Bürgermeister gibt 2 Änderungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss bekannt.

1. Änderung der Wertgrenzen

Der Bürgermeister entscheidet wie durch Verwaltung empfohlen bis 20.000 € (außer Spenden). Die Wertgrenzen für den HFA (über 20.000 € - 50.000 €) und SR (über 50.000 €) bleiben wie in der alten Satzung bestehen und werden nicht verändert.

Ergebnis des HFA: Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 0

2. Personalrechtliche Befugnisse

Hier sollte keine Änderung erfolgen, d. h. wie bisher entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und der Beschäftigten (aller Entgeltgruppen) der Stadt.

Ergebnis des HFA: Ja: 3 Nein: 1 Enth.: 0

Der Vorschlag wurde der Beschlussvorlage beigelegt.

Herr Dr. Stöcker – Man hätte im Vorfeld intensiver in den Fraktionen über die Satzung diskutieren sollen. Gerade in Bezug auf die Struktur der Ausschüsse wäre eine Reduzierung der Anzahl von Ausschüssen eine gute Konsolidierungsmaßnahme gewesen. Da im nächsten Jahr der neue Stadtrat wieder eine Hauptsatzung beschließen muss, sollte der Vorschlag Berücksichtigung finden zumal es wenig Sinn macht, auf Grund des Zeitaufwandes und der Kosten so viele Ausschüsse vorzuhalten.

Man hätte eventuell auf den Kultur- und Sozialausschuss verzichten können. Durch die Vorberatung aller Beschlüsse im Haupt- und Finanzausschuss, geht sowieso keine Vorlage ohne Vorberatung in den Stadtrat, so **Herr Zimmermann**.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es im Vorfeld eine Abstimmung mit den Ortsbürgermeistern zu einer möglichen Abschaffung der Ortschaftsräte und Einführung von Ortsvorstehern gab. Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung.

Auf Grund der Diskussion bittet die **FB-Leiterin Zentrale Dienste** um Vorschläge aus den Fraktionen für die Erarbeitung der nächsten Hauptsatzung.

Der Stadtrat nimmt den Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Änderung der Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse) **einstimmig** an.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigefügten Fassung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024

427/23

Die Planung für den neuen Ausbildungsjahrgang 2024 orientiert sich an der Personalentwicklung der Stadt Hecklingen. Innerhalb der Verwaltung nimmt das Durchschnittsalter kontinuierlich zu und die Fluktuation aus Altersgründen steigt. Die Stadt Hecklingen bildet seit mehreren Jahren kontinuierlich eine/n Auszubildende/n für den Beruf eines Verwaltungsfachangestellten aus. Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre.

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2023 und 2024 noch nicht beschlossen ist, jedoch vorbereitende Maßnahmen zur Einstellung einer/eines Auszubildenden rechtzeitig getroffen werden müssen (öffentliche Stellenausschreibung, Eignungstest, Einstellungsgespräche, Abschluss eines Ausbildungsvertrages) wird der Stadtrat um vorzeitige Zustimmung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht und des Personalrates) gebeten.

Die Stelle ist Bestandteil des Haushaltes und wird im Stellenplan für das Jahr 2024 aufgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einstellung einer/eines Auszubildenden in dem Berufszweig Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2024 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht und des Personalrates.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" OT Cochstedt in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023

429/23

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zum 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Am 20.06.2023 fanden, auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibungen und Kostenpläne durch den Träger der Einrichtungen für den Zeitraum ab 01.05.2023, beim Landkreis im Rahmen eines Onlinemeetings Verhandlungsgespräche statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 07.07.2023 die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ ein Gesamtkostenbedarf in Höhe von 467.059,42 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung. Die Vereinbarung gilt, solange keine neue Entgeltvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 213.180,48 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 50.499,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 203.379,94 Euro.

Auf die Frage von **Herrn Dr. Pech**, wann die Ist-Kostenabrechnung erfolgt, teilt die **FB-Leiterin Zentrale Dienste** mit, dass es schon seit Jahren keine Jahresabrechnung mehr gibt. Ob es seitens des Landkreises bezüglich der Beschäftigten eine Prüfung gibt, konnte bisher nicht in Erfahrung gebracht werden.

Inwieweit eine Prüfung im Detail durch den Landkreis erfolgt, wird angefragt.

Herr Dr. Pech – Da keine Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist, hat es eigentlich keinen Mehrwert, über diesen Beschluss abzustimmen.

Im Anschluss der Diskussion weist die **FB-Leiterin Zentrale Dienste** darauf hin, dass im KiföG des Landes Sachsen-Anhalt geregelt ist, dass die Träger mit dem Landkreis die Vereinbarungen abschließen, diese geprüft werden und das Einvernehmen mit den Kommunen herzustellen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ im Ortsteil Cochstedt beginnend ab dem 01.05.2023, zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.:	über die Einvernehmenserteilung gem. § 11a KiFöG, für das Verhandlungsjahr 2023, für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" OT Schneidlingen in Trägerschaft der Lebenshilfe "Bördeland" gGmbH, Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2023
-----------------	--

430/23

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zum 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Am 20.06.2023 fanden, auf Grundlage der eingereichten Leistungsbeschreibungen und Kostenpläne durch den Träger der Einrichtungen für den Zeitraum ab 01.05.2023, beim Landkreis im Rahmen eines Onlinemeetings Verhandlungsgespräche statt. Im Ergebnis wurden der Stadt Hecklingen am 07.07.2023 die beigefügten Unterlagen mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ ein Gesamtkostenbedarf von 426.980,76 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung. Die Vereinbarung gilt, solange keine neue Entgeltvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 227.894,52 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 42.108,00 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 156.978,24 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG in Bezug auf den Abschluss der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ im Ortsteil Schneidlingen beginnend ab dem 01.05.2023, zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Erneuerung Radwegebrücke Gänsefurth Klarstellungsbeschluss zur Finanzierung der Maßnahme

455/23

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat die Erneuerung der derzeit gesperrten Radwegebrücke Gänsefurth im Verlauf des R1 beschlossen und hatte hierfür bereits mehrere Beschlüsse gefasst.

In der Umsetzung der Beschlüsse wurde der Fördermittelantrag durch die Verwaltung erarbeitet und beim Fördermittelgeber eingereicht. Dieser ließ der Verwaltung nun Rückmeldungen zu den Fördermodalitäten zukommen.

Grundsätzlich wurde dargelegt, dass die durch das Land festgelegte Übergangsfrist zur Bewilligung von Fördermitteln bis zum 31.12.2023 nach den nach den Regularien der GRW-KoRa, welches ab 01.01.2022 gültig war, auf den Fördermittelantrag der Stadt Hecklingen nicht angewendet wird und sich dieser deshalb den neuen Regularien zu unterwerfen hat.

Wesentliche Änderungen sind:

- die grundsätzliche Förderquote beträgt lediglich 60 %
- eine abweichende Förderquote von bis zu 90 % (dies waren bisher 95 %) kann nur erreicht werden, wenn:
 - die geförderte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird,
 - die Maßnahme einen Beitrag zur Transformation hin zur Klimaneutralität leistet, oder
 - die Maßnahme in besonderer Weise der Fachkräftesicherung dient

Die Verwaltung denkt, dass sich die Maßnahme lediglich unter den ersten Punkt subsummieren lässt und hat die für den Nachweis erforderliche Stellungnahme bereits beim Salzlandkreis abgefordert. Diese ist zwischenzeitlich auch eingegangen.

Hinsichtlich der Förderquote wurden mit Blick auf den Zeitpunkt der Kostenberechnung folgende Hinweise gegeben:

Die Kostenberechnung ist aus dem Jahr 2021. Diese dürfte mittlerweile überholt sein. Kostensteigerungen führen unabhängig vom tatsächlich festgesetzten Fördersatz bei jeder einzelnen Anmeldung um eine sukzessive Absenkung des Fördersatzes um 15 % (1. Kostensteigerung -15 %, 2. Kostensteigerung -30 %, ...) wobei ein Mindestfördersatz von 60 % gesetzt wäre.

Deshalb erscheint es notwendig, den Förderantrag anzupassen.

Im ersten Schritt soll die Kostenberechnung mit dem Baupreisindex für Ingenieurbauwerke an die tatsächliche Baupreisentwicklung angepasst werden, um eine halbwegs belastbare Kostenberechnung zur Fördergrundlage zu machen.

Die ursprüngliche Kostenberechnung aus dem dritten Quartal 2021 wies Kosten in Höhe von 721.000 € aus. Damals betrug der Baupreisindex 125,7.

Der Baupreisindex im 2. Quartal 2023 betrug 160,7. Ein neuerer Baupreisindex ist der Verwaltung nicht bekannt. Daraus ergibt sich eine korrigierte Kostenberechnung für die Baumaßnahme von 921.755,77 € also circa 922.000 €.

Unter Annahme einer Förderquote von 90 % betrüge der Eigenanteil der Stadt Hecklingen circa 92.200 €.

Sollte die Maßnahme mit nur 60 % gefördert werden, betrüge der Eigenanteil der Stadt Hecklingen circa 368.800 €.

Die Eigenmittel sollen aus der zufließenden Investitionspauschale erbracht werden.

Eine Entscheidung über den Förderantrag ist frühestens 2024 zu erwarten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen, weshalb die Maßnahme erst nach Zugang des Fördermittelbescheides weiter vorangetrieben werden könnte.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen wird gebeten, sich hinsichtlich der geänderten Voraussetzungen zur Maßnahme, zum Förderantrag sowie zur Finanzierung der Maßnahme zu positionieren.

Der **FB-Leiter Bauwesen** weist darauf hin, dass ein positiv beschiedener Fördermittelbescheid noch nicht zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Stadtrat bei zu hoher Eigenbeteiligung immer noch die Maßnahme zurückziehen kann. Sollte also der Fördermittelbescheid nicht den Höchstfördersatz enthalten, wird der Stadtrat erneut eine Entscheidung zur Durchführung der Maßnahme treffen müssen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

An der sachlich und zeitlich unabwiesbaren Baumaßnahme an der R1-Radwegebrücke Gänsefurth wird festgehalten.

Der Förderantrag bei der Investitionsbank wird aufrechterhalten und ist hinsichtlich der Kostenberechnung zu präzisieren. Unter Hinweis auf die Entwicklung des Baupreisindex ist ein Kostenumfang von 922.000 € auszuweisen.

Im Rahmen des Antrages ist nach wie vor auf den höchstmöglichen Fördersatz (90%) abzustellen. Die Eigenmittel in Höhe von 92.200 € sollen aus Mitteln der Investitionspauschale gedeckt werden.

Auch im Falle eines reduzierten Fördersatzes von mindestens 60 % ist die Maßnahme umzusetzen. Die Eigenmittel in Höhe von bis zu 368.800 € sollen aus der jeweils zufließenden Investitionspauschale gedeckt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Antrag der SPD-Fraktion: Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen
452/23

Am 20.08.2023 ging ein Antrag der SPD-Fraktion „Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben füllen“ bei der Verwaltung ein.

In diesem wird die Erweiterung der Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 angeregt.

Hinsichtlich der Sachdarstellung und Begründung wird auf den in der Anlage 1 befindlichen Antrag der SPD-Fraktion verwiesen. Die bis dato erfolgte Erörterung der Verwaltung zum Antrag sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Herr Dr. Stöcker erinnert daran, dass die Stadträte von Bürgern gewählt wurden, um die Stadt voranzubringen und lebenswert zu gestalten und nicht um wirtschaftlich und gesellschaftlich unlogische Dinge zu entscheiden.

Im Antrag geht es darum, die Dorfgemeinschaftshäuser mit Leben zu füllen. Zum einen durch gemeinnützige Zwecke und zum anderen durch private Feierlichkeiten. Die Gemeinschaftshäuser wurden vor längerer Zeit gebaut, saniert und sollten nun auch für jedermann bezahlbar zur Verfügung stehen.

Das Vereinsleben tritt immer mehr in den Hintergrund, so dass hier unbedingt seitens der Stadt eine Unterstützung gegeben werden sollte. Ein erster Schritt wäre daher die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten.

Auch bei der Nutzung von privaten Feiern, sollten die Entgelte reduziert und mehr Werbung betrieben werden.

Fakt ist, dass der Zweck dieser Gebäude wieder erfüllt werden muss, denn Gemeinschaftshäuser müssen auch Platz für Gemeinschaft bieten.

Der Bürgermeister teilt mit, dass aktuell bereits die Erstellung einer Neufassung der Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen sowie eine Neukalkulation der Gebühren in Arbeit ist. Der aktuelle Kostendeckungsgrad (basierend der letzten 5 Jahre) beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand für das DGH Groß Börnecke 20,23 % und für den Stern in Hecklingen 22,25 %.

Schulen, Kitas, Jugendeinrichtungen der Stadt Hecklingen, Seniorengruppen sowie sämtliche andere Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Stadt Hecklingen befinden, nutzen die Dorfgemeinschaftshäuser bereits gebührenfrei.

Ebenso bezahlt die Tafel (AWO Kreisverband Salzland e.V.) lediglich eine Betriebskostenspauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten im Stern.

In den letzten 3 Jahren haben 2 gewerbliche Nutzungen der Dorfgemeinschaftshäuser stattgefunden. Die überwiegende Nutzung erfolgt durch Privatanutzer sowie Vereine.

Ausgehend von einer kostenlosen Nutzung der Vereine und einer Halbierung der Preise für private Nutzer, würde die Kostendeckung der letzten 5 Jahre wie folgt aussehen:

Stadtsaal Stern	6,49 %
DGH Groß Börnecke	7,55 %

Wäre die beantragte Regelung in den letzten 5 Jahren angewendet worden, hätte dies zu Einnahmeverlusten von insgesamt 18.442,11 € geführt. Eine Umsetzung des Antrages würde nicht einmal mehr die Reinigungskosten abdecken.

Des Weiteren verstößt die Umsetzung des Antrages gegen § 5 KAG LSA, in welchem geregelt ist, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll und die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die Stadt ist auf Grund der finanziellen Lage zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

Abschließend kann mitgeteilt werden, dass die Stadt Hecklingen bereits die niedrigsten Preise für vergleichbare Veranstaltungsräume in der Umgebung hat.

Herr Dr. Stöcker stellt fest, dass 20 % genauso wenig kostendeckend sind wie 7 %. Damit wird sowieso gegen § 5 KAG LSA verstoßen. Dennoch besteht die Chance, dass bei niedrigeren Preisen der Nutzungsbedarf steigen könnte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die neue Gebührensatzung/Kalkulation in Arbeit befindet. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde durch Frau Muschalle-Höllbach angeregt, die Variante einer gesonderten Abrechnung zu prüfen, d. h. die tatsächlich angefallenen Betriebskosten in Rechnung zu stellen und im Gegenzug eine kostengünstigere Saalmiete zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Möglichkeit der Ablesung der Zählerstände gegeben ist.

Die Verwaltung sollte jede Möglichkeit prüfen und eine Lösung finden mit der die Verwaltung und auch die Bürger leben können.

Der FB-Leiter Bauwesen gibt noch kurze Erläuterungen zu den variablen und Fixkosten. Zumindest die variablen Kosten sollten gedeckt sein. Bei einem Kostendeckungsgrad von nur ca. 22 % sind gerade ¼ der variablen Kosten gedeckt. Jede Nutzung würde einen Zuschuss von 75 % bedeuten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei höherer Nutzung auch die Kosten für Wasser, Strom, Schankreinigung, Umfeldpflege und Reinigung steigen und die Stadt dann wieder einen Zuschuss leisten muss. Gleiches gilt für notwendige Erhaltungsmaßnahmen, ohne die eine Vermietung sowieso nicht gegeben wäre.

Nach den Ausführungen der Verwaltung besteht reger Diskussionsbedarf seitens der Ratsmitglieder.

Herr Dr. Stöcker – Der Antrag sollte ein Anstoß sein, Überlegungen seitens des Stadtrates und der Verwaltung anzustellen, wie zukünftig die Dorfgemeinschaftshäuser wieder mit Leben gefüllt werden können.

Leider ist aus der Diskussion erkennbar, dass wenig Interesse dazu vorhanden ist.

Am Ende der Diskussion wird der **FB-Leiter Bauwesen** die Empfehlungen des Rates prüfen und mit in die Kalkulation einfließen lassen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, bis November 2023 die Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 in § 3 wie folgt zu erweitern: „Die nachstehenden Einrichtungen des öffentlichen Lebens können die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen unentgeltlich nutzen: - Schulen im Stadtgebiet der Stadt Hecklingen - Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Stadt Hecklingen - Einrichtungen zur Ausgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Stadt Hecklingen (z. B. Tafeln e. V.) - Seniorengruppen der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen - Jugendeinrichtungen der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen - Vereine der Stadt Hecklingen, die mit ihren Veranstaltungen einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen Die Gemeinnützigkeit gemäß § 52 (2) AO ist von der Verwaltung zu prüfen.“
2. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, bis November 2023 die Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 06.11.2019 dahingehend anzupassen, dass wie in der Satzung vom 15.12.2009 wieder zwischen privater und gewerblicher Nutzung unterschieden wird. Die Entgelte für die private Nutzung sollen 50 % der Höhe des Entgeltes der aktuellen Satzung (Fassung vom 06.11.2019) betragen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 5 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

387/23/1

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 Euro (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Beschlussvorlage 383/22 hatte die Friedhofsgebührensatzung bereits zum Gegenstand. Im Rahmen der Stadtratssitzung am 14.12.2022 wurde der die Beschlussvorlage 383/22 betreffende Tagesordnungspunkt ohne Sachgrund auf Antrag der SPD-Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt.

In der darauffolgenden Behandlung der Beschlussvorlage formulierte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Prüfung der Sachlage daraufhin, ob die Einrichtung von Tierfriedhöfen durch die Stadt Hecklingen gebührensenkend wirken könnte und deshalb anzustreben sei. Aufgrund des Antrages erfolgte die Rückverweisung der Sache in die Ausschüsse.

Im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses am 04.05.2023 wurde die Thematik Tierfriedhöfe diskutiert. Ergebnis der Diskussion war, dass die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen aus mehreren Gründen nicht zielführend ist. Die Gründe sind:

- Die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen stellt aufgrund der fehlenden Bestattungspflicht für Tiere eine freiwillige Aufgabe dar, deren zusätzliche Übernahme die Stadt Hecklingen nicht anstreben sollte.
- Ein Tierfriedhof als öffentliche Einrichtung der Stadt Hecklingen wäre über Gebühren zu finanzieren. Diese haben aufgrund der Gebührengerechtigkeit ihre obere Schranke im tatsächlich entstehenden Aufwand und mit diesen könnten deshalb keine Überschüsse zur Pufferung der Friedhofsgebühren generiert werden.
- Die Einrichtung benötigt Zeit, die sich im Rahmen des Kalkulationszeitraumes nicht abbilden lässt. Somit wäre ein Tierfriedhof ohnehin nicht wirksam für die vorliegende Kalkulation und die damit in Verbindung stehende Kalkulationsperiode.
- Auch eine Verpachtung von Teilflächen der Friedhöfe der Stadt Hecklingen zur privaten Einrichtung von Friedhöfen scheidet aus. Aufgrund der bestehenden Nutzung ließe sich nur eine Fläche auf dem alten Friedhof in Hecklingen separieren. Diese Fläche steht aber im kirchlichen Eigentum und ist an die Stadt Hecklingen lediglich zum Zwecke des Betriebes eines Friedhofes verpachtet.
- Bei Herauslösung einer Fläche aus dem Friedhof der Stadt Hecklingen zugunsten eines Tierfriedhofes wäre zudem die Widmung des Friedhofes aufzuheben. Dieser formale Akt benötigt ebenso Zeit.

Zwischenzeitlich fand am 27.04.2023 ein weiteres Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Thema statt. In diesem wurde seitens der Kommunalaufsicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung durch den Rat, dem politischen Gremium die Möglichkeit zur Ausübung des eingeräumten Ermessens gibt. Käme es in der Sache fortgesetzt nicht zu einer Beschlussfassung, erwägt die Kommunalaufsicht die Anwendung der ihr im Rahmen der §§ 145 ff KVG LSA eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle der Notwendigkeit einer Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA würde seitens der Kommunalaufsicht in jeder Position auf die kostendeckende Gebührenerhebung abgestellt. Eventuell müsste hierzu die Kalkulation auf Grundlage der jetzigen Verhältnisse wiederholt werden. In jedem Fall würden dadurch der Stadt zusätzliche Aufwendungen entstehen, da die aus den kommunalrechtlichen Maßnahmen resultierenden Kosten vollumfänglich durch die Stadt Hecklingen zu tragen wären.

Aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Erhebung von Gebühren bringt die Verwaltung mit der Vorlage 387/23/1 die Friedhofsgebührensatzung materiell unverändert erneut in den Stadtrat ein und verweist hinsichtlich der Auswirkungen auf sozialschwache Leistungspflichtige ausdrücklich auf die in der Satzung vorgesehen Billigkeitsregelungen. Auf die Vorberatung des Gegenstandes im Rahmen der zurückliegenden Sitzungsrollen wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister weist erneut auf die Dringlichkeit der Beschlussfassung hin. In den zur Sache stattgefundenen Beratungen mit der Kommunalaufsicht hatte diese signalisiert, dass bei erneut ausbleibender Beschlussfassung der Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen geprüft wird. In den bisher geführten Diskussionen war vermehrt von der Möglichkeit der Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA die Rede. Aber auch die Anordnung nach § 147 KVG LSA oder die Bestellung eines Beauftragten nach § 148 KVG LSA wären gesetzlich mögliche Maßnahmen.

Im Haupt- und Finanzausschuss hatte man sich dahin verständigt, dem Stadtrat zu empfehlen, einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 75 % und lediglich für den Ersterwerb eines Nutzungsrechts für ein Kindergrab und für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % festzusetzen.

Im Anschluss folgt reger Diskussionsbedarf. Im Ergebnis der Diskussion ist zu erkennen, dass es voraussichtlich zu keiner positiven Beschlussfassung kommen wird.

Herr Dr. Stöcker würde die Ablehnung jedoch nicht als Verweigerungshaltung des Stadtrates werten, sondern als ganzheitliche und ernsthafte Spardebatte zur Beantragung von Bedarfszuweisungen. Anstatt sich in Einzelmaßnahmen und Stückwerk zu verzetteln, fordert er einen Fahrplan für ein ganzheitliches Sparkonzept und signalisiert eine deutliche Bereitschaft, diese Debatte mit aller Ernsthaftigkeit zu führen.

Durch die Verwaltung ist ein zeitnahe und ganzheitliches Maßnahmenpaket zur Beantragung von Bedarfszuweisungen vorzulegen, welches folgende Meilensteine enthalten soll:

1.)

Die Stadtverwaltung erstellt bis November 2023 ein Maßnahmenpaket, welches alle Voraussetzungen für die Beantragung von Bedarfszuweisungen erfüllt. Die Verwaltung ist zudem beauftragt, die einzelnen Maßnahmen in ihrer Auswirkung anhand praktischer Beispiele für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger abzubilden.

2.)

Die Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen verpflichtet sich, ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises und dem Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt zu füh-

ren und eventuelle Nebenkausalitäten - über die im Punkt 1.) vorgestellten Maßnahmen hinaus - auszuschließen. Dabei geht es primär um einen Ausschluss seitens des Landes, Bedingung für die landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Hecklingen aufzustellen.

3.)

Die Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen verpflichtet sich, über das Maßnahmenpaket zur Beantragung von Bedarfszuweisungen in einer zeitnahen, breiten und öffentlichkeitswirksamen Debatte - untermauert durch je eine Bürgerversammlung je Ortsteil - aufzuklären.

4.)

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat - nach Abarbeitung der Punkte 1.), 2.), 3.) - das Maßnahmenpaket in Form von Beschlussvorlagen noch in diesem Jahr vor.

Die genannten Punkte sollen seitens der Verwaltung so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen signalisiert damit seinen Willen an einer konstruktiven und ganzheitlichen Spardebatte und bittet lediglich um die Zeit, diese in geordneter Form durchzuführen. Angestrebt ist, dass diese Debatte noch in diesem Jahr ihren Abschluss findet.

Die Verwaltung sollte bestrebt sein, diese Forderungen umzusetzen und sich diesem Fahrplan anschließen.

Herr Dr. Stöcker bittet abschließend, diesen Sachverhalt unverzüglich nach der Stadtratsitzung in entsprechender Form der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Vor Beschlussfassung des von der Verwaltung eingereichten Beschlusses, erfolgt die Abstimmung zum Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses wie folgt:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 75 % fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab und für die Nutzung der Trauerhallen wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 3 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 6 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

Ja: 6

Nein: 6

Enth.: 1

Beschluss:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 12 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Antrag der SPD Fraktion - Fördermittel
457/23

Mit Mail vom 12.08.2023 stellte Herr Dr. Stöcker als Vorsitzender der SPD-Fraktion den Antrag Fördermittel.

Herr Dr. Stöcker – Die Stadt Hecklingen hat in den letzten Jahren den Fördermitteltopf nicht optimal ausgeschöpft. Von daher wäre es zielführend, eine Person mit der Suche nach passenden Fördermitteln und deren Beantragung zu beauftragen. Zudem könnte diese Person in regelmäßigen Abständen eine kurze Berichterstattung abgeben.
Die Benennung eines Fördermittelbeauftragten soll keine Neueinstellung bedeuten.

Der Bürgermeister – Derzeit kümmert sich der entsprechende Mitarbeiter, der für eine Maßnahme zuständig ist, um die Suche und Beantragung von Fördermitteln.
Wenn natürlich keine Projekte und die dazu notwendigen Eigenmittel vorhanden sind, ist es schwierig, nach Fördermitteln zu suchen.

Herr Dr. Pech – Eigentlich geht es darum, die Fördermittelquote der Stadt zu verbessern. Wie die interne Umsetzung erfolgt, ist Sache des Bürgermeisters.
Die Verwaltung besteht aus 4 Fachbereichen, so dass es nicht Sache eines einzelnen Mitarbeiters sein sollte. Jeder Fachbereichsleiter sollte in seinem Amt tätig werden.
Es wäre nicht gut, einem Mitarbeiter allein, diese Aufgabe zu übertragen; Fördermittel zu akquirieren, ist Leitungsaufgabe. Es geht nicht darum, im Vorfeld Projekte festzulegen. Es sollte zunächst geprüft werden, wofür es Fördermittel gibt und in welcher Höhe. Danach kann immer noch entschieden werden, ob es zur Umsetzung von Maßnahmen kommt, nachdem der Eigenmittelanteil geklärt ist.

Es folgt ein reger Diskussionsbedarf.

Herr Dr. Stöcker – Gern kann der Antrag umformuliert werden, indem kein Fördermittelbeauftragter benannt wird, sondern eine Fördermittelberichterstattung quartalsweise erfolgt.

Der Antrag „Fördermittelbeauftragter“ wurde im Ergebnis der Diskussion entsprechend eines Geschäftsordnungsantrages der SPD-Fraktion **einstimmig** zur erneuten Beratung in die Ausschüsse zurückverwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung bis November 2023, einen Fördermittelbeauftragten, der sich um die Suche nach passenden Fördermitteln und deren Beantragung kümmert, einzuführen. Der Aufgabenbereich dieser Stelle kann in das aktuelle Personalentwicklungskonzept integriert werden. Die Arbeit des Fördermittelbeauftragten ist quartalsweise dem Stadtrat als Bericht vorzulegen.

in die Ausschüsse verwiesen

TOP 20.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Frau Hoffmann fragt nach der aktuellen Situation betreffend der Stellenbesetzung Standesamt.

Der Bürgermeister verweist auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung, da es sich um eine Personalangelegenheit handelt.

2.

Frau Hoffmann erkundigt sich nach Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation in der Adolfstraße und Klintstraße. Hier bedarf es dringend regelmäßiger Kontrollen.

FB-Leiterin Ordnung und Sicherheit – Es gibt die klare Anweisung, hier nach der StVO zu arbeiten. Das Thema wird intern erneut angesprochen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

3.

Herr Schwabe-Bolze regt an, die Abflüsse zum Graben im Hohleweg (Richtung Pferdestall) zu säubern. Der Zustand der Straße ist aufgrund ausgewaschener Steine desolat. Momentan ist kein vernünftiger Graben vorhanden, so dass das Wasser nicht abfließen kann. Die Verwaltung sollte sich die Situation vor Ort ansehen und eine Lösung finden.

4.

Frau Muschalle-Höllbach fragt nach, welche Beschilderung am Karl-Marx-Platz und Ballplatz vorgenommen werden soll, um die Verkehrs- und Parksituation zu verbessern.

FB-Leiterin Ordnung und Sicherheit – Nach einer gemeinsamen Begutachtung der Situation vor Ort mit der Polizei am 26.09.2023 soll entschieden werden, ein Durchfahrtsverbotschild für LKW ab 3,5 Tonnen an der Einmündung des Karl-Marx-Platzes in den Ballplatz aufzustellen, wobei die Durchfahrt für Versorgungs- und Lieferfahrzeuge gewährleistet bleiben muss.

Ende des öffentlichen Teils: 20.20 Uhr